



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I/10	öffentlich	2021/038	11.02.2021

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	25.02.2021				

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beschließt die als Anlage 1 dieser Vorlage beige-fügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Ausschussvorsitzende erhalten eine zusätzliche 1-fache Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit mtl. 228,50 €. Für den Fall, dass anstelle einer Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden des Betriebs- und Rechnungsprüfungsausschusses ein Sitzungsgeld gezahlt würde, ergeben sich Minderaufwendungen in Höhe von jährlich rd. 5.400 €.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Gemäß § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern erhalten Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung NRW), derzeit in Höhe von mtl. 228,50 €. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionsitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW, derzeit in Höhe von 21,20 €/Sitzung.

Gemäß § 46 Gemeindeordnung NRW erhalten Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine in § 3 der Entschädigungsverordnung NRW festgesetzte zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von z. Zt. monatlich 228,50 €.

Seit 2017 ist es möglich, dass neben dem Wahlprüfungsausschuss weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzende/n ausgenommen werden. Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat sich in seiner Sitzung im März 2017 mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass alle Ausschussvorsitzenden (Ausnahme: Wahlprüfungsausschuss) eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.

Die Verwaltung hat in der Sitzungsvorlage 2020/203 zur Bildung von Ausschüssen auf die seit dem 1. November 2020 geltende neue Regelung des § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW hingewiesen. Demzufolge ist es nunmehr auch möglich, dass die Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende nicht als monatliche Pauschale, sondern für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Die FDP-Fraktion hat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen beantragt, die Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden des Betriebsausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses auf ein pauschales Sitzungsgeld festzulegen. Die Begründung kann der Anlage 1 der Sitzungsvorlage 2021/020 entnommen werden. Der Haupt- und Finanzausschuss hat mehrheitlich den Antrag angenommen.

Eine diesbezügliche Regelung ist durch eine Änderung der Hauptsatzung zu beschließen und bedarf gemäß § 46 Abs. 2 GO NRW der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates.

Die Verwaltung hat hinsichtlich der Frage der Befangenheit von Ausschussvorsitzenden Kontakt mit dem Städte- und Gemeindebund NRW aufgenommen. Dieser vertritt die Auffassung, dass die Vorschriften des § 43 Abs. 2 i. V. m. § 31 GO greifen und eine Mitwirkung der Vorsitzenden der in Rede stehenden Ausschüsse (Betriebs- und Rechnungsprüfungsausschuss) nicht möglich ist, da sie durch eine Änderung der Hauptsatzung einen unmittelbaren Nachteil, hier in finanzieller Sicht, erleiden würden.

Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Hubertus Stegemann
Fachbereichsleiter
